

Niederschrift

über die am Donnerstag, 30.11.2023 um 19:00 Uhr stattgefundene Sitzung des Gemeinderates Deutsch Goritz.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Fragestunde gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung
- 4) Genehmigung der letzten Niederschrift vom 30.10.2023 (1 x öffentlich, 1 x vertraulich)
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Untervoranschlag der Volksschule Ratschendorf für das Haushaltsjahr 2024.
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Untervoranschlag der Mittelschule Deutsch Goritz für das Haushaltsjahr 2024.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Untervoranschläge der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Deutsch Goritz im übertragenen Wirkungskreis - operative Gebarung (Zuschuss für die Freiwilligen Feuerwehren).
- 8) Beratung und Beschlussfassung: Einwendungen zu den Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.07 und des Flächenwidmungsplanes 0.26 - PV Pein - Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf
- 9) Beratung und Beschlussfassung: Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.07 - PV Pein Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf.
- 10) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.26 - PV Pein Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf.
- 11) Beratung und Beschlussfassung: Einwendungen zu den Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 und des Flächenwidmungsplanes 0.27 - Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.
- 12) Beratung und Beschlussfassung: Änderung Örtliches Entwicklungskonzeptes 0.08 - Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.
- 13) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27 - Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum
- 14) Allfälliges
- 15) Vertraulich - Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten und sonstige Beschlüsse.

Anwesende: (☒); Nicht Anwesende: (☐)

<input checked="" type="checkbox"/> Bgm. Tomschitz Heinrich	<input checked="" type="checkbox"/> Vbgm. Kaufmann Gerhard	<input type="checkbox"/> Kass. Mag. Schuster H. - entschuldigt
<input checked="" type="checkbox"/> Pock Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/> Baumgartner Sebastian	<input checked="" type="checkbox"/> Gangl Andrea -
<input checked="" type="checkbox"/> Schlein Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/> Adelheid Reisacher -	<input type="checkbox"/> Tischler David - entschuldigt
<input checked="" type="checkbox"/> Lackner Andreas -	<input checked="" type="checkbox"/> Rauch Heinrich	<input checked="" type="checkbox"/> Graßl Stefan -
<input type="checkbox"/> Martina Hatzl-Riedrich BA MA - entschuldigt	<input checked="" type="checkbox"/> Lafer Benjamin	<input checked="" type="checkbox"/> Altenburger Josef

Ortsvorsteher

<input type="checkbox"/> Klöckl Heribert	<input type="checkbox"/> Kranzelbinder Wolfgang	<input type="checkbox"/> Hirtl Franz
<input type="checkbox"/> Nell Rudolf jun.	<input type="checkbox"/> Emmerich Pfeiler	
<input type="checkbox"/> Neuhold Eduard	<input type="checkbox"/> Posch Roman	<input type="checkbox"/> Pock Alfred

TO 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Heinrich Tomschitz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Gemeinderatssitzung. Weiters wird Frau Maria Haas, sowie der Zuhörer Herr Hannes Bauer zur heutigen Gemeinderatssitzung begrüßt. Entschuldigt für die heutige Gemeinderatssitzung hat sich Herr GR David Tischler, Kassier Mag. Hannes Schuster und GR Martina Hatzl-Riedrich. Nachdem die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist, wurde in die Tagesordnung eingegangen.

Bgm. Tomschitz fragt, ob es Fragen und Stellungnahmen zur Tagesordnung gibt. – Keine

TO 2) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Tomschitz berichtet über die letzten Termine in der Gemeinde:

30.10.2023	Letzte Gemeinderatssitzung
03.11.2023	Besprechung mit der Raumplanerin DI Andrea Jeindl
06.11.2023	Vorstandssitzung
07.11.2023	Sitzung des Wasserverbandes Gnasbach in Auersbach, Anwesend: GR Heinrich Rauch, GR Stefan Grassl, GR David Tischler
10.11.2023	Laternenfest im Kindergarten Deutsch Goritz
13.11.2023	Vermessung in Deutsch Goritz
15.11.2023	Besprechung in der Kinderkrippe in Weixelbaum Schulausschusssitzung der Musikschule Mureck
16.11.2023	AWV Radkersburg – Vorstandssitzung Besprechung betreffend Sanierung Oberkata- Spitzweg in Oberspitz mit der Baufirma Schulausschusssitzung der Volksschule Ratschendorf Schulausschusssitzung der Mittelschule Deutsch Goritz
17.11.2023	Besprechung betreffend Oberkat- Spitzweg mit den betroffenen Anrainern
20.11.2023	Kassaprüfung vom Wasserverband Halbenrain AWV mittlerer Gnasbach – Versammlung in Straden 27.11.2023 Besprechung Büro Landeshauptmann – Bedarfszuweisungsmittel – wurde seitens des Landes Steiermark abgesagt
29.11.2023	Wasserverband Radkersburg Versammlung in Halbenrain
30.11.2023	Besprechung Oberkata- Spitzweg – wie bereits bekannt gibt es beim Oberkata Spitzweg schon seit längerer Zeit eine Totalsperre. Es wurde versucht die genannte Straße zu sanieren. Da die Entwässerung, welche in ein Waldgrundstück nicht richtig in Takt ist, kann die Sanierung des Oberkata- Spitzweges nicht durchgeführt werden. Es wurde versucht mit den betroffenen Grundstückseigentümer Gespräche zu führen, damit eine Lösung betreffend Sanierung Oberkata- Spitzweg gefunden werden kann. Da keine Einigung erzielt werden konnte, musste die Sanierung des Weges gestoppt werden. Nach Abklärung der rechtlich richtigen Vorgangsweise (Einholung von diversen Bewilligungen) können erst weitere Maßnahmen getroffen werden. Es folgte eine eingehende Diskussion im Gemeinderat.

TO 3) Fragestunde:

GR Adelheid Reisacher: Wann wird mit dem Wasserleitungsbau in Helfbrunn begonnen?

Bgm. Heinrich Tomschitz: Es muss Kontakt mit der Firma Swietelsky aufgenommen werden.

TO 4) Genehmigung der letzten Niederschrift vom 30.10.2023 (1 x öffentlich, 1 x vertraulich)

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.10.2023 ist allen Gemeinderäten mit der Einladung zeitgerecht zugesandt worden. Auf eine Verlesung konnte somit verzichtet werden.

Bgm. Tomschitz fragt, ob es dazu irgendwelche Fragen oder Stellungnahmen gibt.

Da es keine Fragen seitens des Gemeinderates gibt, stellt Bgm. Heinrich Tomschitz den Antrag die Niederschrift vom 30.10.2023 (1 x öffentlich, 1 x vertraulich) ohne Änderungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 5) Beratung und Beschlussfassung über den Untervoranschlag der Volksschule Ratschendorf für das Haushaltsjahr 2024.

Bürgermeister Heinrich Tomschitz teilt mit, dass der Untervoranschlag der Volksschule Ratschendorf nach Rücksprache mit Frau Dir. Anita Scheibelhofer erstellt wurde.

Maria Haas: Die Schulausschusssitzung der Volksschule Ratschendorf fand am 16.11.2023 statt und der Untervoranschlag der Volksschule Ratschendorf wurde in der Schulausschusssitzung einstimmig beschlossen. Der Untervoranschlag der Volksschule Ratschendorf wurde laut Beilage A erläutert. Die Beilage A bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift. Derzeit besuchen 95 SchülerInnen die Volksschule Ratschendorf.

Nach kurzer Beratung im Gemeinderat stellt der Bürgermeister Heinrich Tomschitz den Antrag über den Tagesordnungspunkt 5 – Beratung und Beschlussfassung über den Untervoranschlag der Volksschule Ratschendorf für das Haushaltsjahr 2024 abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 6) Beratung und Beschlussfassung über den Untervoranschlag der Mittelschule Deutsch Goritz für das Haushaltsjahr 2024.

Bürgermeister Heinrich Tomschitz teilt mit, dass der Untervoranschlag der Mittelschule Deutsch Goritz nach Rücksprache mit Herrn Dir. Dominik Frisch erstellt wurde.

Maria Haas: Die Schulausschusssitzung der Mittelschule Deutsch Goritz fand am 16.11.2023 statt und der Untervoranschlag der Mittelschule Deutsch Goritz wurde in der Schulausschusssitzung einstimmig beschlossen. Der Untervoranschlag der Mittelschule Deutsch Goritz wurde laut Beilage B erläutert. Die Beilage B bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift. Derzeit besuchen 58 SchülerInnen die Mittelschule Deutsch Goritz.

Nach kurzer Beratung im Gemeinderat stellt der Bürgermeister Heinrich Tomschitz den Antrag über den Tagesordnungspunkt 6 – Beratung und Beschlussfassung über den Untervoranschlag der Mittelschule Deutsch Goritz für das Haushaltsjahr 2024 abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 7) Beratung und Beschlussfassung über die Untervoranschläge der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Deutsch Goritz im übertragenen Wirkungskreis - operative Gebarung (Zuschuss für die Freiwilligen Feuerwehren).

Vom Bürgermeister Heinrich Tomschitz wird mitgeteilt, dass im ordentlichen Haushalt 2024 als Transferzahlung für den übertragenen Wirkungsbereich – operative Gebarung an die Feuerwehren folgende Summen vorgesehen sind:

FF Hofstätten	€ 6.000,00
FF Krobathen	€ 6.000,00
FF Ratschendorf	€ 10.300,00
FF Spitz	€ 8.300,00
FF Weixelbaum	€ 8.300,00
	<hr/>
Gesamtsumme	€ 38.900,00

Nach eingehender Beratung und Diskussion im Gemeinderat stellt Bgm. Heinrich Tomschitz den Antrag über den Tagesordnungspunkt 7 – Beratung und Beschlussfassung über die Untervoranschläge 2024 der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Deutsch Goritz im übertragenden Wirkungskreis – operative Gebarung - Zuschüsse an die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deutsch Goritz wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 8) Beratung und Beschlussfassung: Einwendungen zu den Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.07 und des Flächenwidmungsplanes 0.26 - PV Pein - Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf

Bürgermeister Heinrich Tomschitz berichtet, dass die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.07 und des Flächenwidmungsplanes 0.26 – PV Pein – Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf im Rahmen der Revision 1.00 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes durchgeführt werden und einem vorgezogenen Beschluss zugeführt werden sollen. Dazu erfolgte eine gesonderte Auflage. In dieser Auflage wurden Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht, über welche der Gemeinderat zu beraten hat und deren Behandlung beschlossen werden muss.

Das Schreiben über die Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen von Frau DI Andrea Jeindl wird als Beilage C beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Bei dem heutigen Beschluss handelt es sich bereits um den Endbeschluss. Im Anschluss darauf werden die Unterlagen zum Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung übermittelt.

Folgende Einwendungen sind im Gemeinderat zu behandeln und zu beschließen:

Betrifft: EP-Änderung 0.07 und FWP-Änderung 0.26

PV Pein-Erweiterung 2023 – Helfbrunn, KG Ratschendorf

Stellungnahme zu den eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Auflage

- 1) Stellungnahme der Abt. 13, Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder, BSc, Graz, 15.11.2023, GZ ABT13-362713/2022-48

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich **kein Einwand**.
Es wird jedoch auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

Stellungnahme Pkt 1:

*Die in § 5 des ggst. ÖEK-Wortlauts im letzten Absatz getätigten Festlegungen stellen aus raumordnungsrechtlicher Sicht eine unzulässige Verknüpfung der Hoheitsverwaltung und des Zivilrechts dar. Der ggst. Absatz ist daher **nur als Hinweis auszuführen**.*

Behandlung:

Der letzte Absatz des §5 wird als „Hinweis“ formuliert.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Stellungnahme Pkt 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abbildung 1 auf Seite 5 des Erläuterungsberichts die markierten Grundstücke kaum erkennbar sind.

Behandlung:

Diese Abbildung stammt aus der Erstausweisung und kann leider nicht mehr wiederhergestellt werden, da nun zwei Einlagezahlen bestehen. Es wird eine ergänzende Abbildung beigelegt.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Stellungnahme Pkt 3:

Auf Seite 9 des Erläuterungsberichts wird auf einen Bescheid der BH Südoststeiermark vom 09.05.2022, GZ: BHSO-273686/2022-11, verwiesen. Dieser ist **den ggst. Unterlagen beizugeben**. Des Weiteren sind in den ggst. Erläuterungen die vom zitierten Bescheid betroffenen Grundstücke anzuführen.

Behandlung:

Es werden die im Bescheid angeführten Grundstücke angeführt und der Bescheid den Unterlagen beigefügt.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Stellungnahme Pkt 4:

Hinsichtlich der Plandarstellung zum räumlichen Leitbild ist auf eine Einhaltung der kartographischen Grundprinzipien zu achten. So ist jedenfalls eine **Legende mit sämtlichen Planinhalten** zu ergänzen. In der Darstellung ist des Weiteren der Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes eindeutig abzugrenzen.

Behandlung:

Die Planbeilage wird ergänzt und eine Darstellung des Geltungsbereiches des Räumlichen Leitbildes beigefügt.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Stellungnahme Pkt 5:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die weiteren Planinhalte der SOLL-Darstellungen zum ÖEK bzw. FWP augenscheinlich nicht dem Letztstand des Entwurfs zur Revision 1.00 entsprechen.

Behandlung:

Es handelt sich um eine vorgezogene Änderung und setzt diese auf dem alten Rechtsbestand auf, weshalb nur der Änderungsbereich in veränderter Form dargestellt wird. Die Darstellung der übrigen Änderungen aus der Revision wäre verwirrend, da diese nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Stellungnahme Pkt 6:

Die Festlegung „Baulandzonierung: Kein Bebauungsplan“ in § 2 des ggst. FWP-Wortlauts ist aus raumordnungsfachlicher Sicht obsolet und daher ersatzlos zu streichen.

Behandlung:

Die Festlegung wird aus dem Wortlaut gelöscht.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Stellungnahme Pkt 7:

Hinsichtlich der in analoger Form übermittelten ÖEK- bzw. FWP Plandarstellungen ist festzuhalten, dass diese augenscheinlich nicht im Originalformat gedruckt wurden (Plan ist nicht im A3-Format) und somit nicht im korrekten Maßstab dargestellt sind. Es ist jedenfalls auf einen korrekten Druck der analogen Unterlagen Bedacht zu nehmen, um eine Darstellung der Pläne im richtigen Maßstab zu gewährleisten.

Behandlung:

Dieser Punkt wird in weiteren Verfahren berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Stellungnahme Pkt 8:

Des Weiteren wird auf allfällige Stellungnahmen der anderen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwiesen.

Behandlung:

Die Einwendungen und Stellungnahmen der anderen Dienststellen werden entsprechend behandelt.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

- 2) Stellungnahme der Abt. 15, Bautechnik und Gestaltung, DI Marion Schubert, Graz, 24.10.2023, GZ ABT15-492/2023-9

Einwand:

Ein wesentlicher Faktor zur ursprünglichen positiven fachlichen Bewertung der Gesamtanlage war die Auswirkungsreduktion durch fast vollständige Einbindung in bestehende (und danach vollständig entfernte) Gehölzstrukturen.

Um diese Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild wo weit wie möglich wiederherzustellen, ist auch innerhalb der Erweiterungsfläche im straßenbegleitenden Bereich im Südwesten ein Heckenstreifen in Anlehnung an die Vorgaben im Osten (hellgrün dargestellte Bereiche der Planbeilage Räumliches Leitbild) herzustellen.

Behandlung:

Im Bereich der südwestlichen Erweiterungsfläche wird straßenbegleitend eine Hecke mit 2m Breite und 2m Breite ergänzend verordnet und dementsprechend im Räumlichen Leitbild und der dazugehörigen Plandarstellung ergänzt. Eine längere Hecke an der Südseite ist laut Auskunft des Anlagenbetreibers aufgrund der bereits errichteten Anlage nicht mehr möglich. Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt teilweise stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

- 3) Stellungnahme der Abt. 17, Landesplanung und Regionalentwicklung, DI Marc Seebacher, BA MA, Graz, 14.11.2023, GZ ABT17-126241/2023-4

Einwand:

Gegen die geplanten Festlegungen besteht grundsätzlich kein Einwand.

Es wird jedoch auf die Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes for den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (LGBl. Nr. 52/2023) verwiesen. So sind die in § 6 Abs. 3 normierten Standort-kriterien für Festlegungen mit einem Flächenausmaß von über 2 ha im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu beachten. In den Auflageunterlagen fehlen hierzu entsprechende Erläuterungen.

Weiters wird auf Grundlage von § 6 Abs. 3 auf die in § 3 Abs. 3 des Entwicklungsprogrammes normierten allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingewiesen. Auch diesbezüglich fehlen entsprechende Aussagen in den Auflageunterlagen.

Behandlung:

Die gegenständliche Änderung wird im Rahmen der laufenden Revision 1.00 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes durchgeführt, deren Auflage vor Inkrafttreten des SAPROs erfolgte und sind daher die Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für diese Änderung nicht anzuwenden.

Die Stellungnahme wird daher in diesem Punkt abgewiesen

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

- 4) Stellungnahme der Abt. 16, Wasser, Umwelt und Baukultur, Mag. Johann Pfeiler, Feldbach, 13.11.2023, Naturschutzfachliche Stellungnahme

Einwand:

Im vorliegenden Entwurf „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - 2. ergänzende Auflage zum laufenden Verfahren ÖEK 1.00“ wird (auf S.3) zu §5 Räumliches Leitbild folgendes ausgeführt:

Es sind die in der Erläuterung angeführten und vom Antragsteller mittels schriftlicher Erklärung vom 07.09.2022 bestätigten ökologischen Begleitmaßnahmen – ausgenommen Punkt 2 - unter Zuhilfenahme einer ökologischen Bauaufsicht umzusetzen, zu dokumentieren und für die Nutzungsdauer der Anlage zu erhalten.

Hierzu ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass im Punkt 2 wesentliche Elemente der ökologischen Begleitplanung angeführt sind (z.B. Schotterinseln, Holzstapel etc.). Laut Vereinbarung (siehe Stellungnahme vom 31.08.2022) sind diese Elemente nördlich außerhalb der PV-Flächen im Zuge der Waldrandgestaltung anzulegen. Durch die

gegenständliche Erweiterung der PV-Fläche verschiebt sich der Waldrand Richtung Norden und wird daher vorgeschlagen, die in Punkt 2 beschriebene ökologische Gestaltung auf Grundstück 1651 durchzuführen.

Behandlung:

Das Grundstück 1651 ist nicht Teil der gegenständlichen Planänderung, weshalb im laufenden Verfahren auch keine Festlegungen bzw. ökologischen Maßnahmen in diesem Bereich definiert werden können. Zusätzliche ökologische Begleitmaßnahmen außerhalb der ggst. Grundstücke sind in Abstimmung mit der Forstbehörde im Zuge der Wiederaufforstung festzulegen.

Die Stellungnahme wird daher in diesem Punkt abgewiesen.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

- 5) Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, Mag. Karin Derler, 20.09.2023, GZ 2023-0.673.391

Es besteht kein Einwand.

Das Schreiben bedarf daher keiner Behandlung im Gemeinderat.

- 6) Stellungnahme des BMF, Siegfried Pieler, MA, Wien, 18.10.2023, GZ 2023-0.692.912

Es besteht kein Einwand.

Das Schreiben bedarf daher keiner Behandlung im Gemeinderat.

- 7) Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Forstfachreferat, DI Ulrich Arzberger, Feldbach, 15.11.2023, GZ: ABT10-15913/2014-231

Einwand:

Die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark beabsichtigt einen forstpolizeilichen Auftrag zur Wiederbewaldung zu erteilen, welcher der geplanten Erweiterung „Örtliche Vorrangzone/Eignungszone pva – Photovoltaikanlage“ im ÖEK und der geplanten Widmung „Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage pva Photovoltaikanlage“ entgegensteht.

Insofern wird empfohlen, mit den Verfahren „ÖEK 1.00 und FWPL 1.00 PV Pein-Erweiterung 2023 – Helfbrunn, KG Ratschendorf“ bis zum rechtskräftigen Ausgang des forstbehördlichen Verfahrens zuzuwarten.

Behandlung:

Nach Abklärung mit der Abt. 13 und Telefonaten mit dem Forstfachreferat ist der Ausgang des o.a. forstpolizeilichen Auftrages derzeit nicht bekannt. Die Ausweisung im ÖEK und FWP erfolgt davon unabhängig, da zum aktuellen Zeitpunkt die Fläche laut Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 27.03.2023 LVwG 52.28-8213/2022-4 keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellt.

Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

8) Einwendung Frau Dr. Herta Scheucher, Rudolf List Gasse 45, 8010 Graz,
06.11.2023

Einwand:

An der Ost- und Nordseite des ggstl. Planungsgebietes soll verpflichtend eine Bepflanzungsaufgabe mit Hecken vorgeschrieben werden und dementsprechend als farblich-grafische Darstellung in allen Planwerken ergänzt werden.

Behandlung:

Die oben angeführte Einwendung wurde von Frau Dr. Herta Scheucher am 14.11.2023 schriftlich zurückgezogen.

Das Schreiben bedarf daher keiner Behandlung im Gemeinderat.

TO 9) Beratung und Beschlussfassung: Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.07 - PV Pein Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.07 – vorgezogener Beschluss zum laufenden Verfahren ÖEK 1.00 - PV Pein – Erweiterung 2023 – Helfbrunn, KG Ratschendorf – Beschluss 30.11.2023 laut vorliegendem Plan, Wortlaut und Erläuterung, welcher vom Frau DI Jeindl erstellt wurde, wird vom Bürgermeister Heinrich Tomschitz erläutert und als Beilage D beigelegt. Die Beilage D bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach Beratung und Diskussion im Gemeinderat, stellt Bürgermeister Heinrich Tomschitz den Antrag über den Tagesordnungspunkt 9 – Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept 0.07 – PV Pein – Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

TO 10) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.26 - PV Pein Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.26 – vorgezogener Beschluss zum laufenden Verfahren FWP 1.00 - PV Pein – Erweiterung 2023 – Helfbrunn, KG Ratschendorf – Beschluss 30.11.2023 laut vorliegendem Plan, Wortlaut und Erläuterung, welcher vom Frau DI Jeindl erstellt wurde wird vom Bürgermeister Heinrich Tomschitz erläutert und als Beilage E beigelegt. Die Beilage E bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach Beratung und Diskussion im Gemeinderat, stellt Bürgermeister Heinrich Tomschitz den Antrag über den Tagesordnungspunkt 10 – Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.26 – PV Pein – Erweiterung 2023 - Helfbrunn, KG Ratschendorf, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

TO 11) Beratung und Beschlussfassung: Einwendungen zu den Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 und des Flächenwidmungsplanes 0.27 - Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.

Bürgermeister Heinrich Tomschitz berichtet, dass die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 und des Flächenwidmungsplanes 0.27 - Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum im Rahmen der Revision 1.00 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und

Flächenwidmungsplanes durchgeführt werden und einem vorgezogenen Beschluss zugeführt werden sollen. Die gegenständliche Änderungsfläche war bereits in der Auflage des Verfahrens 1.00 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes berücksichtigt. Für die Fläche wurde ergänzend eine Umwelterheblichkeitsprüfung aufgelegt und aufgrund von erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen Anhörungen durchgeführt. In diesen Verfahrensschritten wurden Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht, über welche der Gemeinderat zu beraten hat und deren Behandlung beschlossen werden muss.

Das Schreiben über die Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen von Frau DI Andrea Jeindl wird als Beilage F beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Bei dem heutigen Beschluss handelt es sich bereits um den Endbeschluss. Im Anschluss darauf werden die Unterlagen zum Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung übermittelt.

Betrifft: Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.08

Änderung Flächenwidmungsplan 0.27

Puntigam – Weixelbaum-Ost, KG Weixelbaum

Stellungnahme zu den eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Auflage, der Auflage der UEP-Prüfung und 1. Anhörung im Rahmen der Erstellung des ÖEKS 1.00 und FWP 1.00

Einwendungen und Stellungnahmen in Rahmen der Auflage

**1) Abt. 13 Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder, BSc, Graz, 13.10.2022,
GZ ABT13-362713/2022-14**

1.44 EWP-Linie Nr. 240 – Ratschendorf-Schildhof-Lafer und Abgrenzung zu LWVZ allgemein (EWP-Linien Nr. 214+217+9+440)

Einwand:

*44. Hinsichtlich Änderung „Linie Nr. 240“ wird festgehalten, dass eine Interpretation der landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO jedenfalls im Zuge der ggst. Revision zu erfolgen hat und auch in der Plandarstellung eine Änderung der Abgrenzung vorzunehmen ist. Die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze zu einer landwirtschaftlichen Vorrangzone kann dagegen aus fachlicher Sicht **nicht akzeptiert** werden. Selbiges gilt für etwaige weitere, ähnlich gelagerte Festlegungen im Gemeindegebiet. Es sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.*

Behandlung:

Die Landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden nochmals im gesamten Gemeindegebiet auf eine Interpretationsmöglichkeit überprüft und einige Anpassungen vorgenommen.

Betrifft die Änderung nicht:

Die Relative EWG Nr. 240 wird mit der Abgrenzung der LWVZ als absolute EWG festgelegt. Nr. 241 liegt mehr als eine Bauplatztiefe hinter der LWVZ und bleibt daher relativ.

EWP-Linie Nr. 214: Festlegung einer absoluten EWG anstatt einer relativen zu LWVZ hin

EWP-Linie Nr. 217: Festlegung einer absoluten EWG anstatt einer relativen zu LWVZ hin

EWP-Linie Nr. 9: Peterquelle – absolut gemacht, siehe Pkt. 1.22

Betrifft die Änderung:

EWP Linie Nr. 440: Nördlich Mazuheli – absolut gemacht, siehe Pkt. 1.67

Der Einwendung wird daher stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

1.65 EWP-DIFF Nr. 437, 440+442 Weixelbaum-Ost

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
EWP	Weixelbaum	nein	stattgeben

Einwand:

65. Hinsichtlich der Änderungen Nr. 437, 440 und 442 ist jedenfalls eine raumplanerische Begründung sowie ein öffentliches Interesse an der ggst. Änderung darzulegen. Es handelt sich jeweils um Erweiterungen von mehreren Hektar an Fläche, weshalb es im Sinne eines sparsamen Bodenverbrauchs jedenfalls besonderer Sorgfalt bedarf.

Behandlung:

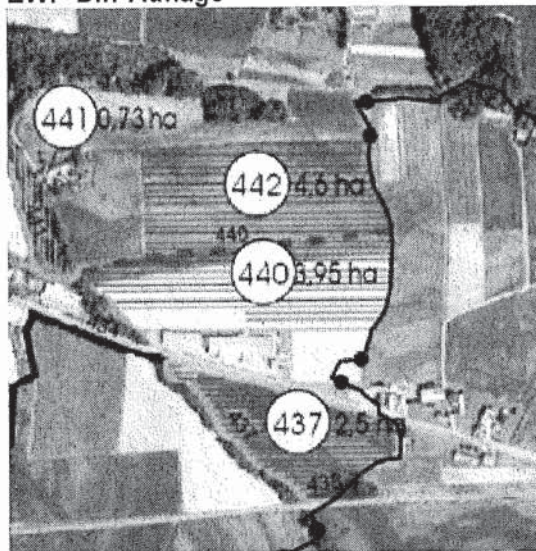
Es wird eine fachliche Begründung ergänzt und das öffentliche Interesse dargelegt. Siehe dazu die Erläuterungen in den Änderungsverfahren.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

EWP-Diff-Auflage



1.67 EWP-DIFF und EWP-Linie Nr. 440 Weixelbaum-Ost (nördlich Mazuheli)

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
EWP	Weixelbaum	UEP – Auflage 207 213/2	stattgeben

Einwand:

67. Es ist festzuhalten, dass für die Erweiterung unter Änderung Nr. „440“ aus raumordnungsfachlicher Sicht jedenfalls zumindest eine UEP durchzuführen ist. Zwar war der ggst. Bereich bislang bereits als „Zielgebiet für Industrie und Gewerbe“ festgelegt, jedoch erfolgt nichtsdestotrotz eine großflächige Neufestlegung von knapp 4 ha über eine relative Entwicklungsgrenze hinweg. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist im ggst Fall keine Abhandlung über die Ausschlusskriterien möglich.

Die im ggst. Bereich neu festgelegte relative Entwicklungsgrenze „Linie Nr. 440“ ist aus raumordnungsfachlicher Sicht angesichts der großflächigen neu ausgewiesenen Potenziale nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Behandlung:

Es wird die Umwelterheblichkeit geprüft.

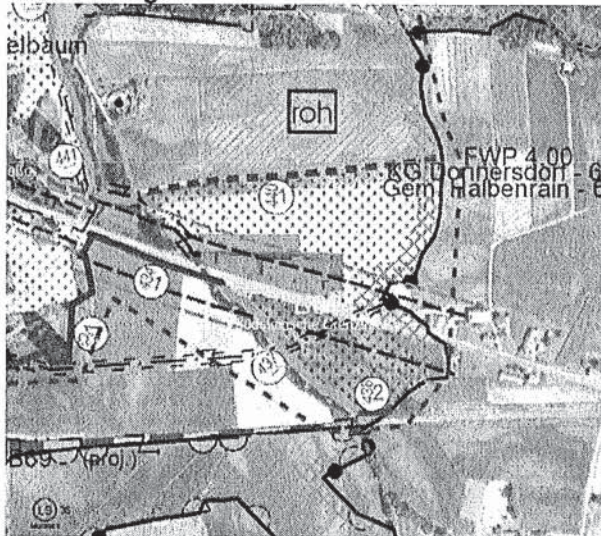
Die relative EWG Nr. 440 wird in eine siedlungspolitisch-absolute Entwicklungsgrenze geändert.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

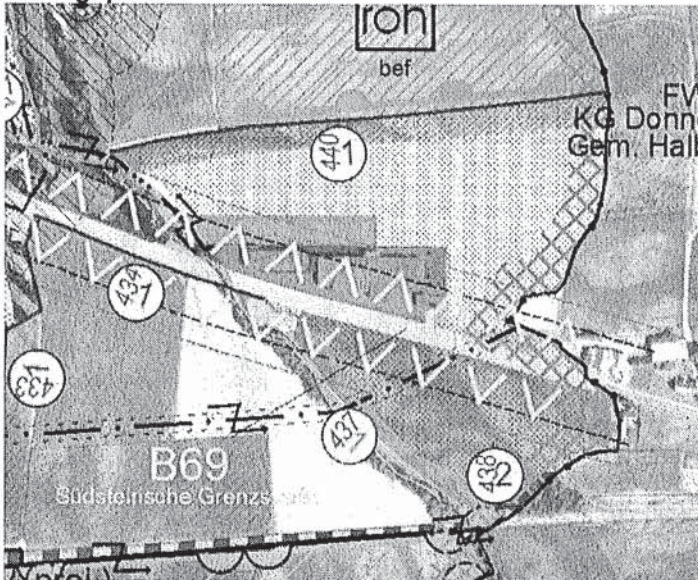
Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

EWP-Auflage



EWP-geplanter Beschluss



1.92 Aufschließungsgebiete-Zusätzliche Aufschließungserfordernisse

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
FWP		ja siehe separate Liste	tw. stattgeben

Einwand:

92. Hinsichtlich der jeweiligen Aufschließungserfordernisse sind folgende Festlegungen bzw. das Fehlen ebendieser zu hinterfragen:

- ASG „Block Nr. 447“: IE + ÖKO (Weixelbaum-nördlich Mazuheli)
Behandlung:

Es werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- AE = Äußere verkehrstechnische Erschließung
- AI = Allgemeine Infrastruktur
- HU = Hochwasseruntersuchung
- IE = Innere (verkehrstechnische) Erschließung
- NW = Niederschlagswasserentsorgungskonzept/Schadlose Beseitigung der Oberflächenwässer

„ÖKO“ gelöscht und anstattdessen werden Festlegungen in einem Räumlichen Leitbild getroffen.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt zum größten Teil stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

1.146 FWP-Diff. Nr. 447+449 – Weixelbaum, nördlich und südlich Mazuheli

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
FWP	WE 201+204+494	nein	stattgeben

Einwand:

146. Die unter den Änderungen Nr. 447 und 449 angeführten, großflächigen Neuausweisungen von Bauland (I1) bedürfen jedenfalls auch auf Ebene des FWP einer fachlich nachvollziehbaren Begründung.

Behandlung:

Eine Begründung wird ergänzt.

Der Einwendung wird in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

1.155 Bebauungsplanerfordernis Peterquelle und andere Industriegebiete

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
FWP	WE	494	teilweise stattgeben

Einwand:

155. Hinsichtlich der „Erläuterungen zum Zonierungsplan“ wird festgehalten, dass die im FWP-Wortlaut getätigten Festlegungen gem. § 26 Abs. 2 StROG 2010 idgF jedenfalls nicht geeignet sind, um eine Aufhebung der Bebauungsplanverpflichtung im Bereich „Peterquelle“ zu begründen. Die Bebauungsplanpflicht ist für den ggst. Bereich **jedenfalls weiterzuführen**.

Es wird vielmehr nahegelegt, für die großflächigen Baulandbereiche für „Industriegebiet I“ im Gemeindegebiets ebenfalls eine Bebauungsplanpflicht festzulegen, um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten.

Behandlung:

Für die gegenständliche Fläche wird aufgrund der Lage in der sogenannten zweiten Reihe keine Bebauungsplanverpflichtung festgelegt. Grundsätze für die Bebauung werden mittels eines Räumlichen Leitbildes verordnet.

Der Einwendung wird in diesem Punkt teilweise stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

2) Abt.14, Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner, Graz, 07.06.2022, GZ ABT14-384919/2022-6

2.4 FWP-Diffplan-Süd, Fläche 447+449, Gstke Nr. 204, 201, 494, KG Weixelbaum

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
ÖEK+FWP	WE	201 204 494	stattgeben

Einwand:

Es ist von einer HQ100 Gefährdung durch den Wäschegraben auszugehen – die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Widmungsfähigkeit können mangels beurteilungsfähiger Unterlagen nicht festgestellt werden.

Behandlung:

Der Wäschegraben soll in diesem Bereich zusammen mit der aktuell laufenden Gnasbachstudie betrachtet werden. Dies wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher der Uferstreifen auf eine Breite von 20 m verbreitert um in diesem Bereich ein allfälliges Hochwasser schadlos abführen zu können. Für die angrenzenden Baulandflächen wird eine Hochwasseruntersuchung im Räumlichen Leitbild im ÖEK verankert und als Aufschließungsgebiet festgelegt. Vor einer Bebauung ist daher das Gefährdungspotential festzustellen und sind entsprechende Maßnahmen zu setzen. Die Uferlinie und das Gewässer sind im Verhältnis zur Planungsfläche sehr gering, sodass jedenfalls eine schadlose Abführung allfälliger Hochwässer möglich sein wird.

Die Einwendung wird daher in diesem Punkt abgewiesen.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

3) Einwendung Abt. 15, Bautechnik und Gestaltung, DI Marion Schubert, Graz, 07.06.2022, GZ ABT15-42434/2018-36

3.10 §9 Festlegungen gem. §26(2) – Vorgaben für gewerbliche Bauten

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
FWP		nein	stattgeben

Einwand: „

§9 Festlegungen gem. §26(2) – Vorgaben für gewerbliche Bauten

Grundsätzlich sind übergeordnete Vorgaben für gewerbliche Bebauungen zwar aus fachlicher Sicht zu begrüßen, die getroffenen Festlegungen sind jedoch großteils äußerst allgemein und unscharf bzw. weisen weiten Interpretationsspielraum auf und sind nicht geeignet z.B. als Begründung für die Aufhebung der Bebauungsplanverpflichtung im Bereich Peterquelle zu dienen oder allfällig erforderliche Bebauungspläne zu ersetzen.

Sinnvoll und aus fachlicher Sicht jedenfalls erforderlich ist eine konkrete Begrenzung der Höhenentwicklung für die jeweiligen Industrie/Gewerbegebiete, da gerade bei diesen Nutzungen maßstabssprengende Höhenentwicklungen vielfach erhebliche Störwirkungen hervorrufen. Ob Höhenbeschränkungen einheitlich für alle betroffenen Bereiche festgelegt werden können, ist zu bezweifeln.

Was „ausreichende“ Abstände zu Verkehrsflächen, Naturelementen etc. sind, bleibt unklar. Für Abstellflächen und straßenbegleitende Bereiche müsste ein Mindestmaß an Baumpflanzungen festgelegt werden. Für die angeführten Zäune „im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ fehlen eine Höhenbegrenzung und Angaben zur gestalterischen Ausführung.

Behandlung:

Der § wird ersatzlos gestrichen, da sich um allgemeine Zielsetzungen handelt, welche im Wesentlichen im ÖEK enthalten sind.

Das Bauen in die Höhe kann aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: Der eingewendete Einfluss auf das Landschaftsbild ist eines. Der andere Aspekt ist allerdings, dass damit das Ausweiten in die Fläche etwas geringer gehalten werden kann und damit flächensparender gebaut werden kann, was jedenfalls im Sinne der Raumplanung ist.

Aufgrund der vorliegenden Einwendung wird anstatt der „Maßnahmen“ im FWP ein Räumliches Leitbild mit konkreten Festlegungen verordnet.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

4) Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Dr. Brigitte Autengruber, Graz, 08.06.2022, GZ ABT16-381262/2022-3

5.13 L211/B69/L264 - Kreuzungsbereich

442 - VZ neu – bestehende Bodennutzung

440 – Ind./GG – Übernahme des Zielgebietes

437– Ind./GG neu

Einwendung:

Aufgrund der Hocharrangigkeit der B69 (Kat. B) sind Privatzufahrten unzulässig.

Sämtliche Änderungen dürfen daher nur dann beschlossen und die Potentiale ausgenutzt werden, wenn die Zufahrt über das untergeordnete Netz sichergestellt ist. Bei Betriebserweiterungen muss ein Leistungsfähigkeitsnachweis erbracht werden, bei Verwendung bisher ungenutzter Flächen muss ein Verkehrskonzept vorgelegt werden.

Behandlung:

Leistungsfähigkeitsnachweis und Verkehrskonzept können erst bei Bekanntsein genauerer Daten durch den Betrieb erstellt werden.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Einwendungen und Stellungnahmen in Rahmen der Auflage der Umwelterheblichkeitsprüfungen

1) Abt. 13 Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder, BSc, Graz, 30.05.2023, GZ ABT13-362713/2022-23

1.8 EWP-DIFF Nr. 437, 440 + 442 Weixelbaum-Ost

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
EWP	Weixelbaum	nein	stattgeben

Einwand:

Bei den Änderungspunkten Nr. „437“ und „440“ handelt es sich um Neuausweisungen von Gebieten baulicher Entwicklung „Industrie, Gewerbe“ von insgesamt 6 Hektar. Es sind raumplanerische Maßnahmen zu ergreifen, um eine landschaftsverträgliche Gestaltung dieser Potenzialflächen sicherzustellen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist für diese Flächen ein räumliches Leitbild bzw. jedenfalls eine Bebauungsplanverpflichtung im FWP festzulegen.

Behandlung:

Für die Fläche „440“ wird ein räumliches Leitbild festgelegt.
Der Einwendung wird in diesem Punkt teilweise stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

1.10h) Weixelbaum-Ost/nördlich B69/nördlich Mazuheli- Potential für Industrie, Gewerbe (EWP Diff. Nr. 440)

Einwand:

Auch für die UEP des Änderungspunktes Nr. 440 ist festzuhalten, dass die Ausführungen zum Sachbereich „Boden/Altlasten“ aus raumordnungsfachlicher Sicht **in keiner Weise nachvollziehbar** sind. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass im Zuge einer UEP eine Vorabklärung von möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorliegende Planänderung (siehe hierzu Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“ – 2. Auflage) durchzuführen ist. Eine etwaige Interessensabwägung, im ggst. Fall bzgl. Pendlertätigkeit und Emissionen durch PKW, ist jedenfalls nicht als Bestandteil der UEP zu sehen. **Es sind die konkret mit der ggst. Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen den Tatsachen entsprechend darzulegen**, eine Abwägung hat im Zuge der UEP nicht zu erfolgen. Die Beurteilung des Sachbereichs „Boden/Altlasten“ ist aus raumordnungsfachlicher Sicht daher angesichts einer Fläche von 3,9 ha hochwertigem Ackerboden **jedenfalls nicht nachvollziehbar**.

Die zum Sachbereich „Naturgefahren/ geolog. bodenmechan. Risiken“ getätigten Ausführungen sind **fachlich völlig unzureichend**. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Abteilung 14, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung vom 23.05.2023, GZ: ABT14-384919/2022-14, verwiesen. **Die Beurteilung des ggst. Sachbereichs ist dahingehend jedenfalls mangelhaft**.

Behandlung:

Boden/Altlasten

Die Beurteilung hinsichtlich des Bodens wird abgeändert.

Naturgefahren/ geolog. bodenmechan. Risiken

Die Beurteilung wird abgeändert.

Insgesamt wird daher der Themenbereich „Ressourcen“ als „Verschlechterung“ beurteilt.

Der Einwendung wird daher stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

2) Einwendungen der Abt. 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planungen zur Auflage der ergänzenden Umwelterheblichkeitsprüfungen, Ing. Thomas Kraxner, Graz, 23.05.2023, GZ ABT14-384919/2022-14

2.2) Fläche Diff. Nr. 440 Weixelbaum Ost

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
ÖEK	alle	nein	stattgeben

Einwand:

Fläche Diff.-Nr. 440, Weixelbaum Ost: Eine Hochwassergefährdung kann nicht ausgeschlossen werden. Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Baulandfestlegung liegen mangels beurteilungsfähiger Unterlagen nicht vor und ist mittels entsprechender Untersuchung das Ausmaß der Hochwassergefährdung zu ermitteln.

Behandlung:

Der Wäschegraben soll in diesem Bereich zusammen mit der aktuell laufenden Gnasbachstudie betrachtet werden. Dies wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher der Uferstreifen auf eine Breite von 20 m verbreitert um in diesem Bereich ein allfälliges Hochwasser schadlos abführen zu können. Für die angrenzenden Baulandflächen wird eine Hochwasseruntersuchung im Räumlichen Leitbild im ÖEK verankert und im FWP als Aufschließungsgebiet festgelegt. Vor einer Bebauung ist daher das Gefährdungspotential festzustellen und sind entsprechende Maßnahmen zu setzen. Die Uferlinie und das Gewässer sind im Verhältnis zur Planungsfläche sehr gering, sodass jedenfalls eine schadlose Abführung allfälliger Hochwässer möglich sein wird.

Der Einwendung wird daher teilweise stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

3) Stellungnahme der Abt. 15, Referat Luftreinhaltung zur Auflage der ergänzenden Umwelterheblichkeitsprüfungen, Mag. Andreas Schopper, Graz, 30.05.2023, GZ ABT15-492/2023-3

Einwand:

Nach aus Zeitgründen nur überblicksartigem Studium der Unterlagen kann festgehalten werden, dass die Lesbarkeit aufgrund der teilweise schwer nachvollziehbaren Verbindungen zwischen den Texten zu den Änderungspunkten und den Plänen nicht ganz einfach ist bzw. die gegenständlichen Flächen in den Plänen schwer zu finden sind. Den Argumentationen zu den Änderungspunkten kann aber grundsätzlich zugestimmt werden, wenn auch klar ist,

dass einige Planungen aus Eigen- und Nachbarschaftsschutzgründen (Straßenlärm, Lärm- und Staubemissionen durch gewerbliche oder Bergbaunutzungen) u.U. nicht so ganz einfach zu realisieren sein werden. Eine grundsätzliche Eignung der Flächen scheint aber gegeben, für Detailüberlegungen und –Untersuchungen ist es in dieser Verfahrensstufe aber ohnedies noch zu früh.

Es bestehen also keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgelegten Planungen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

4) Einwendungen der Abt. 15, Referat Bautechnik und Gestaltung zur Auflage der ergänzenden Umwelterheblichkeitsprüfungen, Dipl.-Ing. Eva Beyer, BA, Graz, 25.05.2023, GZ ABT15-492/2023-2

4.2) Diff-Nr. 437 Weixelbaum-Ost, südlich B69 und dazugehörige UEP

ÖEK/FWP	KG/GN	Anhörung	Behandlung
ÖEK+FWP	WE	ja	teilweise stattgeben

Einwand:

Zu dem Änderungspunkt liegt bereits eine Stellungnahme hiesiger Abteilung im Zuge der 1. Auflage ÖEK 1.00 vom 07.06.2022 (GZ: ABT15-42434/2018-36) vor:

Nördlich der B69 besteht ein teils straßenbegleitend bebautes Potential für Industrie und Gewerbe, welches mit der vorliegenden Änderung großflächig (um knapp 4 ha) erweitert wird. Gleichzeitig wird nun auch südlich des Straßenlaufs ein I/G-Potential festgelegt, das in den hier anschließenden landwirtschaftlich geprägten Teilraum eindringt. Auch wenn der Teilbereich durch Bahnlinie und Gehölzstreifen eingegrenzt wird, ist durch das Eindringen der industriell-gewerblichen Nutzungen in den unbebauten Kulturräum und die erhebliche Verstärkung der visuellen Überprägung des Bereichs im Fall einer beidseitigen gewerblichen Bebauung entlang des Straßenlaufs mit deutlich negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Die themenbezogene Beurteilung in der UEP (keine Verschlechterung) ist nicht plausibel.

Die Maßnahme, bei gewerblich genutzten Flächen ab einer Flächeninanspruchnahme von über 5000m² verpflichtend ein Grünraumgestaltungskonzept vorzulegen, schließt aus hiesiger Fachsicht die Verstärkung der visuellen Überprägung und die dadurch resultierenden negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, aufgrund einer industriell-gewerblichen Bebauung beidseitig des Straßenlaufs, nicht aus. Die oben angeführte Stellungnahme bleibt daher aus hiesiger Fachsicht weiterhin gültig.

Behandlung:

Um eine bessere Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, werden in einem Räumlichen Leitbild einige gestalterische Maßnahmen verpflichtend festgelegt.

Der Einwendung wird daher teilweise stattgeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Einwendungen und Stellungnahmen in Rahmen der 1. Anhörung

Abt. 13 Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder, BSc, Graz, 31.07.2023, GZ ABT13-362713/2022-35

1.18) Anhörung Nr. 24 – Weixelbaum/Schotterabbaufläche

Anmerkung: In der Anhörung Nr. 24 wurde die Festlegung einer siedlungspolitisch-absoluten Entwicklungsgrenze am südlichen Abschluss der Landwirtschaftlichen Vorrangzone und zugleich auch Örtlichen Vorrangzone Rohstoffgewinnung angehört.

Einwand:

Es sei hierzu auf die diesbezügliche Einwendung der ha. Abteilung im Zuge der Auflage der Umwelterheblichkeitsprüfungen (UEP) verwiesen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die nördlich gelegene örtliche Vorrang- /Eignungszone im Vergleich zum Auflageentwurf nicht mehr mit dem Verwendungszweck „Rohstoffgewinnung – roh“ definiert wird, sondern nunmehr auf eine Doppelbezeichnung „roh – bef“ zurückgegriffen wird.

Behandlung:

Die Einwendung bezieht sich daher nicht auf die gegenständliche Änderungsfläche,

Die Einwendung wird daher im ggstl Änderungsverfahren zu Kenntnis genommen. Die Behandlung wird auf die Revision verschoben.

1.27) Anhörung Nr. 41 – Bebauungsplanverpflichtung GG-Flächen

Einwand:

Hinsichtlich der augenscheinlich für bestimmte Industrie- und Gewerbeflächen nicht erfolgten Festlegung einer Bebauungsplanverpflichtung ist im Sinne der Gleichbehandlung eine weiterführende fachliche Begründung erforderlich.

Hinsichtlich des in der Einwendungsbehandlung ebenfalls angeführten „verpflichtenden Grünraumgestaltungskonzepte bei Flächeninanspruchnahme von über 5.000 m²“ wird auf die diesbezügliche Einwendung zur Auflage der Umwelterheblichkeitsprüfungen (UEP) verwiesen. Diese Vorgabe ist aus raumordnungsfachlicher Sicht in der ggst. Form nicht ausreichend.

Behandlung:

Die änderungsgegenständliche Fläche liegt sozusagen in der zweiten Reihe einer bereits großteils konsumierten Industriegebietsfläche. Von Westen her ist die Fläche durch die Ufervegetation des Wäschegraben vom Ort Weixelbaum optisch abgegrenzt. In östlicher Fortsetzung befinden sich auch in der KG Donnersdorf gewerbliche Nutzungen. Die Planungsfläche ist daher landschaftlich nicht besonders sensibel, sodass mit der Festlegung von diversen gestalterischen Grundsätzen in einem Räumlichen Leitbild eine ausreichende Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sichergestellt werden kann.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt teilweise stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

1.29) Anhörung Nr. 43 – Weixelbaum-Ost (Hochwasser) Nord und Süd

Einwand:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt die Feststellung der grundsätzlichen Baulandeignung einen wesentlichen Bestandteil der Grundlagenforschung dar. Derartige Vorfragen sind jedenfalls vor einer entsprechenden Flächenwidmungsplanung zu klären.

Behandlung:

Sowohl im ÖEK als auch im FWP werden jeweils eine entsprechende Feststellung des HW-Gefährdungspotentiales verpflichtend festgelegt.

Zur Kompensation möglicher Uferaustritte und für allfällige Schutzmaßnahmen wird der Uferfreihaltstreifen auf eine Breite von 20 m vergrößert.

Die Einwendung wird daher in diesem Punkt abgewiesen.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

1.36) Anhörung Nr. 58 - Aufschließungsgebiete

Einwand:

Es ist festzuhalten, dass aus den ggst. vorliegenden Anhörungsunterlagen nicht ersichtlich ist, welche Aufschließungsgebiete von den nunmehrigen Änderungen betroffen sind bzw. welche Aufschließungserfordernisse nun wo konkret neu festgelegt werden sollen. Eine raumordnungsfachliche Prüfung ist daher nicht möglich.

Behandlung:

Für den Block Nr. 447 im Norden werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

AE = Äußere verkehrstechnische Erschließung

AI = Allgemeine Infrastruktur

HU = Hochwasseruntersuchung

IE = Innere (verkehrstechnische) Erschließung

NW = Niederschlagswasserentsorgungskonzept/Schadlose Beseitigung der Oberflächenwässer

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag zur Abstimmung durch Bürgermeister Heinrich Tomschitz:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 12) Beratung und Beschlussfassung: Änderung Örtliches Entwicklungskonzeptes 0.08 - Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.

Vom Bürgermeister Heinrich Tomschitz wird die Änderung Örtliches Entwicklungskonzeptes 0.08 – vorgezogener Beschluss zum laufenden Verfahren ÖEK 1.00 – Puntigam – Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum – Beschluss 30.11.2023, welche von Frau DI Andrea Jeindl erstellt wurde erläutert und als Beilage G beigelegt. Die Beilage G bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach eingehender Beratung und Diskussion im Gemeinderat, stellt Bürgermeister Heinrich Tomschitz den Antrag über den Tagesordnungspunkt 12 – Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.08 – vorgezogener Beschluss zum laufenden Verfahren ÖEK 1.00 – Puntigam – Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 13) Beratung und Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27 - Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum

Vom Bürgermeister Heinrich Tomschitz wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27 Puntigam – vorgezogener Beschluss zum laufenden Verfahren FWP 1.00 – Puntigam – Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum – Beschluss 30.11.2023, welche von Frau DI Andrea Jeindl erstellt wurde erläutert und als Beilage H beigelegt. Die Beilage H bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach eingehender Beratung und Diskussion im Gemeinderat, stellt Bürgermeister Heinrich Tomschitz den Antrag über den Tagesordnungspunkt 13 – Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27 – vorgezogener Beschluss zum laufenden Verfahren FWP 1.00 – Puntigam – Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 14) Allfälliges

Bürgermeister Heinrich Tomschitz teilt mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 14.12.2023 stattfinden wird.

Die Weihnachtswünsche des Gemeinderates mit den Fotos in der Gemeindezeitung wurde seitens des Gemeinderates genehmigt.

Bürgermeister Heinrich Tomschitz teilt mit, dass im Zuge der Flurbereinigung in der KG Haselbach zwei Wege zu errichten wären. Die Länge des betroffenen Weggrundstückes, welche neu errichtet werden beträgt ca. 500 Meter. Es liegt eine Kostenschätzung in der Höhe von ca. 53.000,00 seitens der Agrarbezirksbehörde vor. Die Umsetzung des Weges wird frühestens im Herbst 2024 umgesetzt.

TO 15) Vertraulich – Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten - Eigenes Protokoll

Ende der Sitzung: 20:41Uhr

Der Vorsitzende:



(Bgm. Heinrich Tomschitz)

Die Schriftführer:



(GR Adelheid Reisacher)

(GR Rudolf Pock)



(GR Reinhard Schlein)

(GR Andreas Lackner)

